



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ vom 25.08.2025

Beschluss-Nr. 03/2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ bestätigt das Protokoll der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2024 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Sollzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Gesamtzahl der Sollstimmen):	22 Stimmen
Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Zahl der anwesenden Stimmen):	22 Stimmen
Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag:	22
Anzahl der Stimmen gegen den Beschlussvorschlag:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 04/2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Muldentalradweg beschließt:

- Die bis einschließlich 2023 angesammelten einbehaltenen Verbandsumlagen (Sonderkonto „Verbindlichkeit gegenüber Verbandsmitgliedern“) werden vollständig investiv verwendet.
- Der verbleibende Überschuss aus der allgemeinen Umlage 2024 in Höhe von 6.501,24 Euro wird anteilig zur Deckung investiver Maßnahmen verwendet.
- Der verbleibende ungedeckte Betrag in Höhe von 27.633,20 Euro wird den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Umlagenberechnung nachberechnet.

Abstimmungsergebnis:

Sollzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Gesamtzahl der Sollstimmen):	22 Stimmen
Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Zahl der anwesenden Stimmen):	22 Stimmen
Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag:	22
Anzahl der Stimmen gegen den Beschlussvorschlag:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 05/2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Muldentalradweg beschließt:

- Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Zweckverband „Muldentalradweg“ und der Stadt Eibenstock wird gemäß dem als Anlage zur Beschlussvorlage-Nr. 04/2025 beigefügten Vertragsentwurf neu gefasst.
- Die 1. Stellvertreterin des Zweckverbandes wird ermächtigt, die neu gefassten Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Vertragspartner Stadt Eibenstock rechtsverbindlich abzuschließen.
- Etwaige redaktionelle Anpassungen, die den Vertragsinhalt nicht wesentlich verändern, können durch die 1. Stellvertreterin des Zweckverbandes vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Sollzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Gesamtzahl der Sollstimmen):	22 Stimmen
Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Zahl der anwesenden Stimmen):	22 Stimmen
Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag:	22
Anzahl der Stimmen gegen den Beschlussvorschlag:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 06/2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ beschließt, die Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Jahnsdorf für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend vorliegendem Angebot in Höhe von 2.600 EUR (zzgl. USt) zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Sollzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Gesamtzahl der Sollstimmen):	22 Stimmen
Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Zahl der anwesenden Stimmen):	22 Stimmen
Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag:	22
Anzahl der Stimmen gegen den Beschlussvorschlag:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 07/2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage-Nr. 08/2025.

Abstimmungsergebnis:

Sollzahl der Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Gesamtzahl der Sollstimmen):	22 Stimmen
Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder (Gemeinden):	6
mit insgesamt (Zahl der anwesenden Stimmen):	22 Stimmen
Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag:	22
Anzahl der Stimmen gegen den Beschlussvorschlag:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

Uwe Staab

Verbandsvorsitzender

1. Änderungsverordnung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ am 25. August 2025 mit Beschluss-Nr. 07/2025 folgende Änderungsverordnung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Impressum:

Herausgeber des Elektronischen Amtsblattes ist der Zweckverband „Muldentalradweg“ vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Uwe Staab (Adresse: Rathausplatz 1, 08309 Eibenstock / Kontakt: 037752 57112, stadtverwaltung@eibenstock.de). Das Elektronische Amtsblatt gilt für das territoriale Gebiet der Städte Aue-Bad Schlema, Eibenstock und Lauter sowie der Gemeinden Bockau, Schönheide und Zschorlau.



§ 1
Änderungsbestimmungen

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied wird entweder durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister oder durch den vom Stadt- bzw. Gemeinderat gewählten Verwaltungsbediensteten in der Verbandsversammlung vertreten. Bei Verhinderung des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters wird dieser durch dessen gesetzlichen Stellvertreter und bei Verhinderung des Verwaltungsbediensteten wird dieser durch dessen gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung zur Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Eibenstock, 26. August 2025

Uwe Staab
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband „Muldentalradweg“
Uwe Staab
Verbandsvorsitzender
